



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/005/2021	
Sitzung am 05.05.2021	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Kenntnisnahme
TOP: 4 Friedhof Aulendorf a) Umsetzung Friedhofskonzeption -Sachstand b) Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit			
Ausgangssituation: a) Umsetzung Friedhofskonzeption - Sachstand In den Jahren 2014 und 2015 gab es erste Überlegungen in eine Friedhofplanung einzusteigen und die personelle Ausstattung für die Zukunft festzulegen. Zeitlicher Ablauf der Beratungen in den Gremien: VA 01.10.2014 Besichtigung des Friedhofes – Friedhofsplanung und künftiger Betrieb VA 15.07.2015 Friedhof – Angebote für Bestattungsleistungen, Konzeption VA 07.10.2015 Friedhof – Vergabe Friedhofskonzeption an H. Ebinger, weitere Pflegemaßnahmen 2015, zukünftige Personalausstattung VA 13.01.2016 Vorstellung der Friedhofskonzeption – Umsetzungsplanung (bis auf Baumpflege vertragt) VA 02.03.2016 Vorstellung der Friedhofskonzeption – Umsetzungsplanung GR 21.03.2016 Vorstellung der Friedhofskonzeption – Vergabe Auftrag Einfriedung Riedweg, Entscheidung neue Grabarten GR 09.05.2016 Friedhof – Auftrag Rahmenbepflanzung Riedweg (erneute Beratung, aufgrund Anregungen aus der Bürgerschaft) GR 06.06.2016 Besetzung Stelle Friedhofsmitarbeiter VA 09.11.2016 Friedhofskonzeption – Urnengräber u. Rasenerdgräber Gestaltung, Familien- baumgräber, Sachstand weitere Umsetzungsschritte VA 29.03.2017 Friedhof – Änderung/Neufassung Friedhofsordnung und Bestattungsgebühren- ordnung- Vorberatung GR 24.04.2017 Friedhof – Neufassung Friedhofsordnung und Neufassung Bestattungsgebührenordnung VA 02.05.2018 Umsetzung Friedhofskonzeption – Sachstand GR 27.07.2020 Friedhof – Neuanlage Grabfeld für Sternenkinder In den vergangenen Jahren hat sich der Friedhof positiv entwickelt. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt bzw. sind noch umzusetzen: Rodung Hecken, Sträucher – neue Hecke Eingrenzungswall Nach den Rodungsarbeiten der Bäume und Sträucher wurde der Eingrenzungswall entlang des Riedweges neu angelegt und mit einer Buchenhecke bepflanzt. Zwischen den Gräbern wurden zwei trockene, braune und unansehnliche Thujahecken entfernt, die ursprünglich durch neue Hecken ersetzt werden sollten. Leere Grabfelder, anstatt Kiesfeldern - Rasenflächen Die teilweise verunkrauteten Kiesflächen einiger Grabfelder wurden mit Humus belegt und ingesät. Leere Grabflächen und Grabfelder wurden ebenfalls in Rasenflächen umgewandelt. Da immer wieder Erdgräber ablaufen, werden die dafür geeigneten Flächen weiterhin in Grün- bzw. Rasenflächen umgewandelt.			

Betriebsfläche u. Restabfall- und Grünmüllstationen

Die Betriebsfläche hinter der Aussegnungshalle wurde reduziert und neu strukturiert. Ebenso die Restabfall- und Grünmüllbehälter auf dem Friedhof.

Wasserstellen

Die Wasserstellen wurden neu angelegt. Dabei wurden die vorhandenen und nicht genutzten Wasserbecken entfernt und durch Wasserhähne an Granitstelen mit Granitblöcken zum bequemen Aufstellen der Gießkannen ersetzt. Bei jeder Wasserstelle wurde eine Granitstele mit Edelstahlhaltern für die Gießkannen aufgestellt.

Neue Grabarten

Bereits 2010 wurde eine Fläche für Rasenurnengräber angelegt, da die Nachfrage nach Urnengräbern stark zugenommen hatte und im Gegensatz dazu die Nachfrage nach Familienerdgräbern zurückgegangen ist. Neue Urnengrabreihen wurden und werden zwischen frei gewordenen Familiengrabreihen angelegt, nachdem die beiden reinen Urnengrabfelder voll belegt waren.

Es wurden die neuen Grabarten Urnenbaumgräber und Rasenerdgräber angelegt, die gut angenommen werden. Beide Grabarten sind für die Angehörigen pflegefrei und werden daher vermehrt nachgefragt. Beim ersten Urnengemeinschaftsbaum sind lediglich noch sechs Grabstellen frei, daher wird derzeit der zweite Urnengemeinschaftsbaum vorbereitet. Der Grabstein für die Namenstafeln wurde vor Kurzem aufgestellt und der Vorplatz gepflastert.

Familienbaumgräber (ein Baum am Wall für bis zu 8 Urnen aus der Familie) werden ebenfalls angeboten. Bisher wurde jedoch noch kein Familienbaum erworben/belegt.

Im Vorjahr wurde aufgrund einer Anregung aus dem Gemeinderat und der Kath. Kirchengemeinde über eine Betroffenenengruppe, beschlossen ein Sternengrabfeld für totgeborene Kinder anzulegen. Dieses ist nahezu fertig gestellt und soll im Mai im Rahmen einer kleinen ökumenischen Feier gesegnet werden.

Als weitere mögliche Grabart gibt es Überlegungen für einen sog. „Blütengarten“. Dabei handelt es sich um ein Grabfeld für höherwertige Urnenbestattungen. Das Grabfeld soll als Blütengarten mit Stele und ggf. einer Art blühender Arkadenbogen gestaltet werden.

Bänke

Sehr wichtig ist der Verwaltung den Friedhof so zu gestalten, dass er als parkähnliche -Anlage zum Verweilen einlädt. Daher wurden in den vergangenen Jahren vermehrt Einzelbänke und kleine Bankgruppen, sowie eine erste Rundbank um einen Baum angeschafft und aufgestellt. Es sollen noch weitere Bänke dazukommen.

Wagenstationen mit Schubwagen und Fahrradständer

Dieser Vorschlag aus der letzten Fortschreibung der Konzeption wurde ebenfalls umgesetzt. Insbesondere die Schubwagen werden von den Angehörigen für die Grabpflege sehr gerne genutzt und erleichtern den Transport von Geräten, Erde u.a. zur Grabpflege.

Ein Fahrradständer wurde links beim Haupteingang am Riedweg im Bereich der Aussegnungshalle angebracht. An beiden Hauptzugängen wurden Tafeln mit Kurztexten zu den Regeln der Friedhofsordnung angebracht.

Friedhofsmauer

Der starke Efeubewuchs an der Friedhofsmauer wurde zurückgeschnitten, damit es nicht zu weiteren Schäden an der Mauer kommt. Die Friedhofsmauer soll sukzessiver saniert werden. Angedacht war mit dem Abschnitt rechts vom Zugang an der Friedhofskapelle nach der Garage zu beginnen.

Wege, Plätze

Die unebenen Pflasterwege werden sukzessive von eigenem Personal überarbeitet und neue Pflasterbereiche verlegt.

Die Neuanlage bzw. Sanierung der Hauptwege auf einer Breite von 3,00 m sowie eine

Platzgestaltung am Übergang vom neuen zum alten Friedhofsteil ist aus heutiger Sicht und nach der Friedhofskonzeption von H. Ebinger der Abschluss der Umgestaltung. Diesbezüglich kann H. Ebinger zur Platzgestaltung beraten, für die Tiefbauplanung ist jedoch ein Ingenieurbüro erforderlich. Dies ist 2021 noch nicht vorgesehen.

Da coronabedingt keine gemeinsame Begehung des Friedhofes mit den Ausschussmitgliedern durchgeführt wird, möchten wir Sie bitten, sich selbst Vorort einen Eindruck zu verschaffen.

b) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Bereits im Januar und November 2014 hat der Gemeinderat dieses Thema beraten.

Am 19.11.2014 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt den Empfehlungsbeschluss vom 19.01.2014 zur Änderung der Friedhofssatzung, Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit, aufzuheben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die auf dem Aulendorfer Friedhof tätigen Steinmetze anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass es von Seiten der Stadt Aulendorf begrüßt wird, wenn keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden.

Im November 2020 haben die Landtagsfraktionen von Grünen und CDU einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestatG) in den Landtag eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs war es, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zu geben. Das Gesetz wurde am 27.01.2021 im Landtag beschlossen. Die Änderung ist am 12.02.2021 in Kraft getreten.

Geändert wurde lediglich § 15 BestatG.

In den vergangenen Jahren hatte der VGH Baden-Württemberg einige Friedhofssatzungen für rechtswidrig erklärt, weil die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für die klagenden Steinmetze unzumutbar sei. Die Gesetzesänderung implementiert nun ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel, die von anerkannten Stellen geprüft sind. Konkret sieht § 15 BestatG nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden:

Stufe 1

Demnach gelten Grabsteine, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, als frei von Kinderarbeit.

Stufe 2

Bei Steinen aus anderen Herkunftsländern ist der Nachweis durch bewährte Gütesiegel möglich. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit.de“ gelistet.

Stufe 3

Für den Fall, dass ein Steinmetz ein entsprechendes Zertifikat nur unter unzumutbaren Belastungen oder gar nicht vorlegen kann, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine mit Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die Stadtverwaltung begrüßt wie der Gemeindetag weiterhin und ausdrücklich das Ziel, Kinderarbeit beim gesamten Herstellungsprozess von Grabsteinen zu verhindern. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit der bestehenden Ermächtigungsgrundlage wurde jedoch erwartet, dass zur Umsetzung dieses Ziels ein rechtssicherer Weg gewählt wird. Vor diesem Hintergrund bewertet der Gemeindetag die Gesetzesänderung im Hinblick auf die praktische

Umsetzbarkeit und die Rechtssicherheit kritisch.

Nach wie vor gibt es keine Klarheit bezüglich der Anerkennung verwendeter Siegel. Insbesondere kann in einer Friedhofssatzung wohl kaum ausschließlich die Internetplattform „Siegelklarheit.de“ als (einzige) zulässige Quelle für die Beurteilung vorgegeben werden, da nicht ausgeschlossen ist, dass es auch andere bewährte und geeignete Siegel gibt, die jedoch nicht auf dieser Plattform gelistet sind. Diese Bedenken und einen –aus Sicht des Gemeindetags – besseren Lösungsansatz wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag gegenüber dem Land auch kommuniziert.

Derzeit prüft der Gemeindegtag noch, ob eine entsprechende Regelung in der Mustersatzung einer Friedhofssatzung umsetzbar ist. Städten und Gemeinden, die einen neuen Anlauf zur Verhinderung der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf ihren Friedhöfen unternehmen wollen, empfiehlt der Gemeindegtag, sich bei der Formulierung des Tatbestandes in der Friedhofssatzung möglichst eng am Gesetzestext zu orientieren. Die Vorschrift könnte dann wie folgt lauten:

§ 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Dies zeigt, dass der Nachweis und die Kontrolle der vorgenannten Vorgaben enorm schwierig ist und schlussendlich eine einfache schriftliche Erklärung jedes Händlers/Steinmetz ausreicht. Dennoch kann mit diesen Satzungsregelungen ein Zeichen gesetzt werden, auch wenn klar sein muss, dass damit das Ziel, ausbeuterische Kinderarbeit zu verhindern, noch nicht erreicht wird und damit gewisse Rechtsunsicherheiten verbunden sind.

Die Verwaltung kann beauftragt werden eine Satzungsänderung mit der Ergänzung eines §16 a zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zur

Beschlussfassung vorzulegen oder es wird abgewartet bis der Gemeindetag eine Musterformulierung für die Friedhofssatzung vorlegt, die rechtssicherer ist.

Beschlussantrag:

1. Der Verwaltungsausschuss nimmt den Umsetzungsstand der Friedhofskonzeption zur Kenntnis.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt das weitere Vorgehen zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Anlagen:

Friedhofskonzeption Teil 1, Teil 2, Teil 3 für neue Gemeinderäte
Statistik Grabbelegung
Entwurf Belegungsplan 2. Urnenbaumgrab
Entwurf „Blütengarten“

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 27.04.2021